

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 1 KR 15/10 S**

L 6 KR 805/10 B ER (Thüringer LSG)  
S 16 KR 1543/10 ER (SG Meiningen)

.....,

Kläger, Antragsteller und  
Beschwerdeführer,

g e g e n

Siemens-Betriebskrankenkasse,  
Putzbrunner Straße 93, 81739 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Oktober 2010 durch den  
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Dr. K r e t s c h m e r und die Richterin  
Dr. B r a n d t s  
beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, ihm für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Thüringer Landessozialgerichts vom 3. September 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## Gründe:

### I

- 1 Das SG Meiningen hat mit Beschluss vom 26.7.2010 den Antrag des Antragstellers, die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zur Auszahlung von Krankengeld ab dem 26.4.2010 zu verpflichten, abgelehnt. Das Thüringer LSG hat die hiergegen gerichtete Beschwerde des Antragstellers zurückgewiesen (*Beschluss vom 3.9.2010*). Gegen den Beschluss des LSG hat der Antragsteller mit Schreiben vom 13.9.2010 beim BSG Beschwerde eingelegt und gleichzeitig einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) gestellt .

### II

- 2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens ist abzulehnen, die Beschwerde des Klägers ist zu verwerfen.
- 3 1. Nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für ein Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Hieran fehlt es. Die vom Antragsteller selbst eingelegte Beschwerde hat voraussichtlich keinen Erfolg, weil sie nicht statthaft und daher als unzulässig zu verwerfen ist. Gemäß § 177 SGG können Entscheidungen des LSG - von den hier nicht einschlägigen Ausnahmen nach § 160a Abs 1 SGG und § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz abgesehen - nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden.
- 4 2. Die Beschwerde ist aus den zu 1. genannten Gründen als unzulässig zu verwerfen.
- 5 3. Die Kostenentscheidung beruht auf analoger Anwendung des § 193 SGG.

